

Handreichung für die Beratungspraxis

**Aktuelle Änderungen
von Juli 2011 bis Juli 2012
im:**

**Aufenthaltsrecht
Strafrecht
Arbeitsrecht
Sozialrecht
Zivilrecht**

**mit dem Schwerpunkt Betroffene von Menschenhandel und
Zwangsverheiratung**

**Herausgeber:
KOK- Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an
Frauen im Migrationsprozess e.V.**

**Kontakt:
Kurfürstenstr. 33
10785 Berlin
Tel.: 030- 263 911 76
Fax : 030- 263 911 86
E-mail: info@kok-buero.de
www.kok-buero.de**

Autorin: Rechtsanwältin Susanne Müller-Güldemeister

Stand der Handreichung: 01. Juli 2012

Zu der Autorin

Susanne Müller-Güldemeister, Rechtsanwältin, Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Konstanz und Jena. Referendariat beim Kammergericht Berlin. Von Februar bis Juli 2011 Referentin beim Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess (KOK e.V.). Seit Oktober 2011 Rechtsanwältin im Bereich Arbeitsrecht, Sozialrecht und Aufenthaltsrecht.

Inhaltsverzeichnis

Zu der Autorin	2
A Einleitung	4
B Änderungen im Aufenthaltsrecht	6
1 Einreise- und Aufenthaltsverbote	7
2 Neuer Aufenthaltstitel für Betroffene bestimmter Straftaten	10
3 Widerruf von Aufenthaltstiteln	15
4 Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel und anderen Straftaten	16
5 Informationspflichten für Ausländerbehörden	18
6 Regelungen zur Abschiebehäft	21
7 Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen	24
8 Lohnansprüche bei „illegaler Beschäftigung“	26
9 Ehebestandszeit	28
10 Recht auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung	30
11 Residenzpflicht	32
C Änderungen im Strafrecht	33
1 Neue Straftatbestände im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	33
2 Neuer Straftatbestand Zwangsverheiratung im Strafgesetzbuch	34
D Änderungen im Arbeitsrecht	35
1 Beschäftigungserlaubnis	35
2 Arbeitserlaubnis für Unionsbürger/innen aus Rumänien und Bulgarien	36
E Änderungen im Sozialrecht	38
1 Leistungen nach dem SGB II für EU-Bürger/innen	38
F Änderungen im Zivilrecht	41
1 Aufhebung einer Zwangsehe	41
G Anhang: Aktuelle Gesetzestexte	42

A Einleitung

Im Jahr 2011 sowie seit Beginn des Jahres 2012 hat es einige Gesetzesänderungen gegeben. In dieser Handreichung werden diejenigen Gesetzesänderungen besprochen, die Auswirkungen auf die **aufenthaltsrechtliche, strafrechtliche, arbeitsrechtliche, sozialrechtliche** oder **zivilrechtliche** Rechtstellung von **Betroffenen von Menschenhandel** und **Zwangsverheiratung** haben können¹.

Folgende Änderungsregelungen wurden in dieser Handreichung berücksichtigt:

- Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften vom 23. Juni 2011² (sog. Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat)
- Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011³ (sog. Richtlinien-Umsetzungsgesetz)
- Verordnung zur Änderung und Aufhebung arbeitsgenehmigungsrechtlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2011⁴
- Änderung der Fachlichen Hinweise zum Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom 20. Dezember 2012 durch die Bundesagentur für Arbeit betreffend § 7 SGB II (Leistungsberechtigte)⁵
- Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2012⁶

¹ Der KOK e.V. und die Autorin übernehmen keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art für direkte, indirekte oder Folgeschäden im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Publikation. Ebenso wenig übernimmt der KOK oder die Autorin eine Haftung hinsichtlich veralteter oder fehlerhafter Teile des Handbuches. Die Angaben in der Handreichung spiegeln die Rechtsauffassung der Autorin wieder.

² BGBl. I 2011, Nr. 33, S. 1266, ausgegeben am 30.06.2011.

³ BGBl. I 2011, Nr. 59, S. 2258, ausgegeben am 25.11.2011.

⁴ BGBl. I 2011, Nr. 66, S. 2691, ausgegeben am 15.12.2011.

⁵ <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>

⁶ BGBl. I 2011, Nr. 69, S. 2854, ausgegeben am 27.12.2011.

- Vorbehalt gegen das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) zum 19. Dezember 2011 durch die Bundesregierung⁷

Die Änderungsregelwerke beschränken sich meist nicht nur auf ein spezielles Gesetz, sondern sehen Änderungen in unterschiedlichen bestehenden Gesetzen oder Verordnungen vor. Regelmäßig werden durch Änderungsgesetze bis zu zehn bestehende Gesetze geändert. So ändert zum Beispiel das Richtlinien-Umsetzungsgesetz nicht nur das Aufenthaltsgesetz, sondern u.a. auch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG), das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) und das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG).

Zur Recherche über die Aufnahme der gesetzlichen Neuerungen durch die Behörden in ihrer Entscheidungspraxis wurden insbesondere Verwaltungsvorschriften herangezogen. Besonders die Berliner Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz (VAB) geben Auskunft darüber, wie die Behörde die aufenthaltsrechtlichen Änderungen auslegt. Die VAB werden deshalb in einigen Fällen als Beispiel für die behördliche Praxis berücksichtigt. Wie die Ausländerbehörden anderer Bundesländer mit den Änderungen umgehen, bleibt abzuwarten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (VwV-AufenthaltsG) vom 26. Oktober 2009 durch das Bundesministerium des Innern wurde bisher⁸ nicht entsprechend angepasst.

Die Handreichung gliedert sich in fünf Kapitel, die jeweils die Änderungen in den unterschiedlichen **Rechtsgebieten** abhandeln. Die relevanten Rechtsgebiete sind das Aufenthaltsrecht, das Strafrecht, das Arbeitsrecht, das Sozialrecht und das Zivilrecht.

Die Kapitel sind nach **Regelungsgegenständen** sortiert. So werden zum Beispiel zunächst die Neuerungen diskutiert, die hauptsächlich Betroffene von Menschenhandel betreffen. Danach werden die Änderungen für Betroffene von Zwangsverheiratungen erklärt.

⁷ Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 014 (Europäisches Fürsorgeabkommen), unter <http://conventions.coe.int/treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=014&CM=8&DF=09/02/2012&CL=G&ER&VL=1>.

⁸ Stand dieser Handreichung: 1. Juli 2012.

Eine klare Zuweisung dieser Regelungen zu einem bestimmten Personenkreis lässt sich wegen Überschneidungen jedoch nicht immer ziehen.

Die neuen Regelungen werden im Einzelnen zunächst ausführlich erläutert (**Neuregelung**). Sodann wird der Bezug zu der jeweiligen Zielgruppe hergestellt (**Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel bzw. Zwangsverheiratung**). Im letzten Schritt werden **Hinweise für die Praxis** erteilt, soweit dies bereits möglich ist und notwendig erscheint. Im Anhang finden sich ausgewählte aktuelle Gesetzestexte.

B Änderungen im Aufenthaltsrecht

Die meisten Änderungen wurden im Aufenthaltsrecht vorgenommen. Die neuen Regelungen im Aufenthaltsrecht, welche direkte Auswirkungen auf Betroffene von Menschenhandel oder Zwangsverheiratung haben können, werden im folgenden Abschnitt kommentiert.

Überblick über die Neuregelungen:

- Einreise- und Aufenthaltsverbote
- Neuer Aufenthaltstitel für Betroffene bestimmter Straftaten
- Widerruf von Aufenthaltstiteln
- Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel und anderen Straftaten
- Informationspflichten für Ausländerbehörden
- Regelungen zur Abschiebehaft
- Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen
- Lohnansprüche bei „illegaler Beschäftigung“
- Ehebestandszeit
- Recht auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung
- Residenzpflicht

1 Einreise- und Aufenthaltsverbote (§ 11 Abs. 1 AufenthG)

Neuregelung

§ 11 AufenthG regelt Einreise- und Aufenthaltsverbote für Personen, die **früher schon einmal** ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurden. Vor der Änderung wurde das Verbot **im Regelfall** befristet. Dafür muss ein Antrag gestellt werden. Auch nach der Änderung bleibt es bei dem **Antragserfordernis**. Das Verbot soll jedoch nunmehr **immer befristet** werden. Die Frist soll unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Fristlänge wird berücksichtigt, ob die betreffende Person bei der Ausreise ihres vorherigen Aufenthaltes in Deutschland rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist. Die Frist darf grundsätzlich **nicht länger als fünf Jahre** sein. Nur ausnahmsweise darf sie auch länger sein, wenn von der betreffenden Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht.

Die (diesbezüglich nicht mehr aktuellen) VwV-AufenthaltsG⁹ von 2009 bestimmen Regel-fristen für die jeweiligen Ausweisungstatbestände und die Zurück- oder Abschiebung ohne vorherige Ausweisung. Diese Regel-fristen betragen drei Jahre bei Ausweisungen nach § 55 AufenthG (Ermessensausweisung), sieben Jahre bei Ausweisungen nach § 54 AufenthG (Ausweisung im Regelfall) und zehn Jahre bei Ausweisungen nach § 53 AufenthG (zwingende Ausweisung). Bei Abschiebungen ohne vorausgegangene Auswei-sung und bei Zurückschiebungen beträgt die Frist im Regelfall zwei Jahre und kann nach den Umständen des Einzelfalles halbiert oder verdoppelt werden.

Mit der Änderung wurde die gesetzliche Regelung nunmehr konkretisiert. Die konkreten ermessensleitenden VwV-AufenthaltsG können daher seit der Neuregelung für diese nicht mehr herangezogen werden, da der Fristrahmen sich ab sofort grundsätzlich auf fünf Jahre beschränkt.

⁹ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die Regelung widerspricht dem Wortlaut der sog. Rückführungsrichtlinie.¹⁰ Dort¹¹ heißt es, dass gegen Betroffene von Menschenhandel **kein Einreiseverbot verhängt wird**. Die Betroffenen von Menschenhandel wären daher generell von einer Wiedereinreisesperre auszunehmen gewesen.¹² Die Neuregelung dürfte damit unionsrechtswidrig sein. Bei Betroffenen von Menschenhandel dürfte die Befristungsregel deshalb keine Anwendung finden.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Die **richtlinienkonforme Auslegung** gebietet wegen Artikel 11 Absatz 3, 2. Unterabsatz der sog. Rückführungsrichtlinie, dass für Betroffene von Menschenhandel grundsätzlich keine Frist bestimmt wird. Wenn dies dennoch geschieht, ist die Einschaltung eines/r Rechtsanwält/in zu empfehlen.
- **Unabhängig davon gilt aber Folgendes für § 11 AufenthG:**
Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot darf nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Person bereits zuvor ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben wurde, d.h., es schon einen früheren Aufenthalt in Deutschland gegeben hat. Diese Maßnahmen sind Verwaltungsakte mit Dauerwirkung. Verwaltungsakte sind behördliche Entscheidungen, die gewissermaßen zwischen das Gesetz und seine Durchsetzung geschaltet sind. § 11 Abs. 1 AufenthG regelt deren Folgen. Diese Verwaltungsakte sind nicht zu verwechseln mit der Ausreisepflicht, die automatisch, d.h. per Gesetz besteht, wenn eine Person über keinen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

¹⁰ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

¹¹ Artikel 11 Absatz 3, 2. Unterabsatz: „Gegen Opfer des Menschenhandels, denen nach Maßgabe der Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, **wird** (...) **kein Einreiseverbot** verhängt, sofern die betreffenden Drittstaatsangehörigen keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die öffentliche Sicherheit oder die nationale Sicherheit darstellen.“

¹² Vergleiche auch: KOK-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 27. Juni 2011.

- Die Betroffenen sind von der Ausländerbehörde immer auf die **Möglichkeit der Antragstellung** nach § 11 Abs. 1 S. 3 AufenthG hinzuweisen. Dies ist explizit in § 82 Abs. 3 Satz 1 AufenthG geregelt.
- Der Begriff „**Umstände des Einzelfalls**“ lässt der Behörde einen weiten Spielraum. Hierbei muss sie das Interesse des Betroffenen an der Einreise und dem Aufenthalt im Bundesgebiet und das öffentliche Interesse an dem Verbot gegeneinander abwägen.
- Eine **Mindestfrist** wird im Gesetz nicht genannt. Die VwV-AufenthaltsG¹³ bestimmen Regelfristen für die jeweiligen Ausweisungstatbestände und der Zurück- oder Abschiebung ohne vorherige Ausweisung. Die behördliche Praxis wird sich vermutlich an den alten Regelungen zu den Regelfristen orientieren mit der Maßgabe, dass die Frist grundsätzlich nicht länger als fünf Jahre festgesetzt werden darf. Als Umstände des Einzelfalls, die eine kürzere Frist als die Regelfrist rechtfertigen können, kommen zum Beispiel in Betracht: Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, enge familiäre Bindungen in Deutschland oder die rechtzeitige und freiwillige Ausreise bei dem vorherigen Aufenthalt.
- Die Ausländerbehörde soll nicht nur die Umstände berücksichtigen, die für eine **Wiedereinreise** wichtig wären, sondern auch solche, die sich während des Aufenthalts in Deutschland **vor der Ausreise** ereignet haben. So müsste zum Beispiel Berücksichtigung finden, wenn die Betroffenen von Menschenhandel nicht wussten, dass ihr Aufenthalt nicht rechtmäßig ist bzw. sie keine andere Wahl hatten.

¹³ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

2 Neuer Aufenthaltstitel für Betroffene bestimmter Straftaten (§ 25 Abs. 4b Satz 1 und 2 AufenthG)

Neuregelung

Einführung eines neuen Aufenthaltstitels

Nach § 25 Abs. 4a AufenthG wurde ein **zusätzlicher** Absatz, nämlich § 25 Abs. 4b AufenthG, eingefügt. Dieser ist weitgehend gleichlautend mit § 25 Abs. 4a AufenthG, der für Betroffene von Menschenhandel gilt. Auch dieser neu eingefügte Absatz 4b ist als Ermessensnorm und nicht als Anspruchsnorm ausgestaltet.¹⁴ Ermessen hat eine Behörde dann, wenn ihr trotz Vorliegens aller Tatbestandsvoraussetzungen ein „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt.

Die Aufenthalt begehrende Person muss Opfer einer Straftat nach

- **§ 10 Abs. 1 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** (Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen)
- **§ 11 Abs. 1 Nr. 3 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** (Beschäftigung von minderjährigen Ausländern ohne Aufenthaltstitel) oder
- **§ 15a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz** (Entleihung von Ausländern ohne Genehmigung)

geworden sein.

Absatz 4b hat **zwei Bedingungen** für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Die erste Bedingung lautet, dass die Anwesenheit der/des Ausländer/in für ein **Strafverfahren erforderlich** sein muss. Zweitens muss die/der Ausländer/in **aussagebereit** sein.

¹⁴ Der KOK hat in der Vergangenheit mehrfach auch im Zusammenhang mit § 25 Abs. 4a AufenthG darauf hingewiesen, dass die Ermessensregelung bedenklich ist. Denn gerade für Betroffene von Menschenhandel, die über eine Kooperation mit Strafverfolgungsbehörden nachdenken, ist es unerlässlich zu wissen, ob sie im Falle der Kooperation eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, da sie sich mit einer Aussage gegen die Täter/innen in Gefahr bringen und Schutzes bedürfen. Dies wirke sich auch auf die Aussagebereitschaft aus. Vgl. Stellungnahme des KOK vom 29.06.2011.

Absatz 4a hat demgegenüber noch eine **dritte Bedingung**, nämlich den Kontaktabbruch der betroffenen Personen zu den Täter/innen. Auf diese wird im Absatz 4b verzichtet. Dies wird damit begründet, dass der Kontakt zu den Täter/innen zur Geltendmachung bestehender Ansprüche vielfach erforderlich sei und daher kein Versagungsgrund sein dürfe.¹⁵

Verlängerungsmöglichkeit zur Geltendmachung des Lohnes

Ein weiterer Unterschied des neuen Absatz 4b im Gegensatz zum Absatz 4a ist, dass die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden kann, wenn der/dem Ausländer/in von Seiten der/des Arbeitgebers/in die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde. Die Verlängerung soll aber nur dann genehmigt werden, wenn es eine **besondere Härte**¹⁶ darstellen würde, den Vergütungsanspruch aus dem Ausland heraus im Bundesgebiet zu verfolgen.

Die Personen nach § 25 Abs. 4b AufenthG haben Anspruch auf Leistungen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz, sofern sie nicht aus weiteren Gründen bereits Anspruch auf andere Sozialleistungen haben¹⁷.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

§ 25 Abs. 4b AufenthG stellt keinen expliziten Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel her. Dennoch ist davon auszugehen, dass die unter Absatz 4a und 4b fallenden Personengruppen eine gemeinsame Schnittmenge aufweisen. Das heißt, dass Betroffene von Menschenhandel, die eigentlich auf den ersten Blick nur unter den Absatz 4a fallen, häufig auch die Voraussetzungen des Absatz 4b erfüllen, da sie gleichzeitig auch Opfer einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG bzw. § 15a AÜG wurden. Dies ist unter anderem bereits dann der Fall, wenn sie ohne Arbeitsgenehmigung bzw. ohne Aufenthaltstitel in Deutschland und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen beschäftigt wurden. Dies trifft in sehr vielen Fällen auf Betroffene von Menschenhandel zu.

¹⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 12.04.2011, BT-Drs. 17/5470.

¹⁶ Dazu: weiter unten.

¹⁷ Dazu: weiter unten.

Eine Personengruppe, die nicht gleichzeitig die Voraussetzungen beider Absätze erfüllen wird, sind Betroffene von Menschenhandel, die sich im Bundesgebiet **mit einem Aufenthaltstitel** zur Erwerbstätigkeit aufgehalten haben. Dies betrifft zum Beispiel Personen, deren Aufenthaltstitel an das jeweilige Beschäftigungsverhältnis geknüpft ist, z.B. Spezialitätenköche/innen, Au-Pairs.

Betroffene von Menschenhandel werden, wenn sie nicht gleichzeitig auch die Voraussetzungen des Absatz 4b erfüllen, gegenüber dem Personenkreis des Absatz 4b schlechter gestellt, da sie der Bedingung des Kontaktabbruchs unterliegen und keine Verlängerungsmöglichkeit für den Aufenthaltstitel zur Geltendmachung ihres Lohnanspruchs haben. Dies wurde bereits im Vorfeld der Gesetzesänderung kritisiert¹⁸. Eine Änderung diesbezüglich wurde jedoch nicht vorgenommen.

Hinweise für die Beratungspraxis

➤ Absatz 4b birgt gegenüber dem Absatz 4a **zwei wesentliche Vorteile**:

1. Der Kontaktabbruch zu den Täter/innen ist keine Voraussetzung für den Aufenthaltstitel (die Kontaktaufnahme kann bei einem Aufenthalt nach Absatz 4a zu einem Widerruf des bereits erteilten Aufenthaltstitels führen, § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthG)
2. Der Aufenthaltstitel kann zur Durchsetzung von Lohnansprüchen verlängert werden.

Es ist daher empfehlenswert, darauf hinzuwirken, dass ein Aufenthaltstitel nach Absatz 4b und nicht nach 4a erteilt wird, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.

- Die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels nach Absatz 4a und 4b ist als Ermessensentscheidung der Behörde ausgestaltet. Die VwV-AufenthaltsG¹⁹ gehen davon aus, dass neben dem Interesse der Strafver-

¹⁸ „Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 19.04.2011 von Heike Rabe sowie Stellungnahme von Prof. Dr. Winfried Kluth zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP: Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex BT-Drucksache 17/5470.

¹⁹ 25.4a.4.1 in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

folgungsbehörden auf der einen und dem Interesse der Bundesrepublik Deutschland auf der anderen Seite die persönlichen Interessen der betroffenen Person **nur nachrangig** zu berücksichtigen seien. Dies widerspricht der Intention des Gesetzgebers zur Ratifizierung der Europaratskonvention. Der Gesetzgeber weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass § 25 Abs. 4a AufenthG auch dem Opferschutz dient: *„Die Voraussetzungen des Artikels 14 Absatz 1 Buchstabe b werden durch § 25 Absatz 4a AufenthG (Titelerteilung bei Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden) erfüllt. Die Vorschrift dient auch dem Opferschutz.“*²⁰

Die VwV-AufenthaltsG widersprechen außerdem dem Wortlaut des Gesetzes, der die nachrangige Berücksichtigung der persönlichen Interessen der/des Geschädigten nicht nennt. Dies ist nicht hinnehmbar. Selbst wenn die VwV-AufenthaltsG²¹ auf andere aufenthaltsrechtliche Vorschriften verweisen, in denen die Fragen des Opferschutzes berücksichtigt werden können (z.B. § 25 Abs. 5 und 3 AufenthG aufgrund des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 und 7 AufenthG sowie die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1, 2 oder 3 AufenthG), bleibt es bei einem Widerspruch mit dem Gesetz der zu Lasten des Opferschutzes ausfällt.

In jedem Fall – ob der Weg gemäß § 25 Abs. 4a bzw. 4b AufenthG oder den anderen genannten Vorschriften beschritten werden soll – sollten im Sinne der Betroffenen Informationen gesammelt werden, die für ein möglichst langes Aufenthaltsrecht sprechen, auch wenn der Zeitraum vielleicht nicht ausgeschöpft werden soll.

- **§ 6a Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV)** wurde im Rahmen der Gesetzesänderungen nicht berücksichtigt. Sie regelt, dass die Zustimmung zu einer Beschäftigung einer/eines Ausländers/in, die/der Opfer

²⁰ Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 17.10.2011, BT-Drs. 17/7316 zu Artikel 14, S. 40.

Artikel 14 Abs. 1 der Europaratskonvention lautet: (1) Jede Vertragspartei erteilt dem Opfer einen verlängerbaren Aufenthaltstitel, wenn mindestens einer der beiden folgenden Fälle vorliegt: a) Die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers aufgrund seiner persönlichen Situation erforderlich ist; b) die zuständige Behörde ist der Auffassung, dass der Aufenthalt des Opfers für seine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei den Ermittlungen oder beim Strafverfahren erforderlich ist. ...

²¹ 25.4a.4.2 in: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

einer Straftat im Sinne von § 25 Abs. 4a AufenthG geworden ist, ohne die sog. Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit gemäß § 39 AufenthG erteilt werden kann.²² Die Berliner VAB²³ vermerken diesbezüglich, dass es sich um ein redaktionelles Versehen handle und § 6a BeschVerfV aus dem Prinzip der Gleichbehandlung heraus ebenso für Betroffene gemäß § 25 Abs. 4b AufenthG in analoger Anwendung gelten solle.

- § 25 Abs. 4b Satz 3 AufenthG geht grundsätzlich davon aus, dass der Vergütungsanspruch aus dem Ausland verfolgt werden solle. Erst wenn die Geltendmachung aus dem Ausland eine „**besondere Härte**“ darstellt, kann die Verlängerung erteilt werden. Angesichts von dokumentierten Schwierigkeiten (z.B. Kontaktverlust der Klient/innen zu den Fachberatungsstellen, Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Rechtsanwält/innen und Mandant/innen wegen fehlender Telekommunikationsmittel, Einschaltung von Dolmetscher/innen, Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor dem Arbeitsgericht)²⁴, stellt sich die Rechtsverfolgung in den meisten Fällen als besondere Härte dar.²⁵ Diese Schwierigkeiten sind bei der Antragstellung für die Verlängerung des Aufenthaltstitels hervorzuheben.

Wenn ein solcher Prozess aus dem Ausland heraus angestrebt wird, sollte bereits vor der Ausreise des/der Klienten/in die Geltendmachung der Ansprüche vorbereitet werden, um den Schwierigkeiten der Rechtsdurchsetzung aus dem Ausland heraus entgegenzuwirken. Dazu gehören z.B. die Sicherung von Beweismitteln, Einschaltung von Rechtsanwält/innen bzw. Gewerkschaften.

²² § 6a BeschVerfV - Beschäftigung von Opfern von Straftaten:

Die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung kann ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden, wenn dem Ausländer als Opfer einer Straftat eine Aufenthaltserlaubnis für seine vorübergehende Anwesenheit für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat nach § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes erteilt worden ist.

²³ 25.4a/4b.1.2 Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 09. März 2012.

²⁴ Mehr dazu in der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland“ (Hrsg. BMAS, koordiniert durch den KOK), L1 WP2.2 (Untersuchung der arbeitsgerichtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung von Heike Rabe, Simone Katter) S. 134ff.

²⁵ Vergleiche auch: „Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 19.04.2011 von Heike Rabe, S. 9.

Auch zu beachten ist: Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 AufenthG (s. Kapitel 1) kann ein Wiedereinreiseverbot verhängt werden, jedoch wegen der richtlinienkonformen Auslegung nicht für Betroffene von Menschenhandel. Sollte es dennoch dazu kommen, kann dies bei Anordnung eines persönlichen Erscheinens vor dem Arbeitsgericht Probleme bereiten. Deshalb sollte darauf hingewirkt werden, dass kein Wiedereinreiseverbot verhängt wird (s. Kapitel 1)

Ein während des Strafverfahrens geführtes Adhäsionsverfahren kann dazu führen, dass ein Anspruch der betroffenen Person dem Grunde nach anerkannt wird. In einem Folgeprozess besteht dann „nur“ noch die Frage, in welcher Höhe der Lohnanspruch begründet ist. Es ist daher immer empfehlenswert, Erfolgsaussichten eines Adhäsionsantrages zu prüfen.

3 Widerruf von Aufenthaltstiteln (§ 52 AufenthG)

Neuregelung

Die Änderung des § 52 Abs. 5 AufenthG ist eine Folgeänderung zu der Einführung des § 25 Abs. 4b AufenthG. § 52 Abs. 5 AufenthG regelt den Widerruf einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG. Diese soll widerrufen werden, wenn

1. eine Aussagebereitschaft für das Strafverfahren nicht mehr vorliegt
2. die bereits gemachten Angaben von der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichts als falsch angesehen werden
3. das Strafverfahren eingestellt wurde
4. oder die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels entfallen.

Nur für Betroffene von Menschenhandel mit Titel gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG gilt die zusätzliche Widerrufsmöglichkeit, wenn die betreffende Person freiwillig wieder Kontakt zum Täter/innenkreis aufgenommen hat.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die Voraussetzung des Kontaktabbruchs für Betroffene von Straftaten gemäß §§ 232, 233, 233a StGB (**§ 25 Abs. 4a AufenthG**) stellt gegenüber den Betroffenen von Straftaten gemäß §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG und § 15a AÜG (**§ 25 Abs. 4b AufenthG**) eine Benachteiligung dar, weil auch Betroffene von Menschenhandel häufig Ansprüche gegen die Täter/innen haben, die sie gegenüber diesen durchsetzen und somit den Kontakt wieder aufnehmen müssen. Häufig werden die Geschädigten im Sinne des Absatz 4a allerdings auch gleichzeitig die Voraussetzung des Absatz 4b erfüllen.²⁶

Hinweise für die Beratungspraxis

- Es ist wegen der Vorteile des Absatz 4b empfehlenswert darauf hinzuwirken, dass ein Aufenthaltstitel nach Absatz 4b und nicht nach 4a erteilt wird, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen.
- Die Staatsanwaltschaft, die Strafgerichte und die Polizei sind gemäß § 87 Abs. 5 Nr. 1 AufenthG dazu verpflichtet, der Ausländerbehörde Umstände mitzuteilen, die zu einem Widerruf führen können.

4 Bedenkfrist für Betroffene von Menschenhandel und anderen Straftaten (§ 59 Abs. 7 AufenthG)

Neuregelung

Der neue § 59 Abs. 7 AufenthG entspricht im Wesentlichen der alten Regelung des § 50 Abs. 2a AufenthG. Die Bedenkfrist wird jedoch von 30 Tagen auf **mindestens** drei Monate angehoben.

Nach der neuen Regelung wird demgemäß für Ausländer/innen, die Opfer einer Straftat nach § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG geworden sind, eine Ausreisefrist von **mindestens drei Monaten** gesetzt. Dafür müssen der Ausländerbehörde **konkrete Anhaltspunkte** für eine solche Straftat vorliegen. Auch hier kann jedoch davon abgesehen werden, wenn der Aufenthalt des/der Ausländer/in die Interessen der Bundesrepublik gefährdet oder wenn

²⁶ Siehe Kapitel: Neuer Aufenthaltstitel für Betroffene bestimmter Straftaten, (§ 25 Abs. 4b Satz 1 und 2 AufenthG).

eine Person im Sinne des § 25 Abs. 4a AufenthG Kontakt zu den Täter/innen aufnimmt. Ferner sind die betroffenen Personen über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer nach § 25 Abs. 4a AufenthG zu informieren.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die Regelung nimmt explizit Bezug auf Betroffene im Sinne des § 25 Abs. 4a AufenthG und erweitert die Bedenkfrist auch auf Personen, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4b AufenthG erfüllen.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Es sollte darauf hingewirkt werden, dass für die Betroffenen eine **möglichst lange Frist** zur freiwilligen Ausreise gesetzt wird. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein kurzer Zeitraum nicht ausreichend für die geordnete Organisation der Rückreise in das Herkunftsland ist, die Anträge, Recherche, Sprachmittlung, Information und Besprechung der Situation etc. umfasst. Auch gewährleistet der längere Zeitraum eine bessere Vernetzungsmöglichkeit der deutschen Fachberatungsstellen zu den Unterstützungsstrukturen im Herkunftsland der Betroffenen.
Es sollten daher Umstände benannt werden, die dafür sprechen, dass die Ausreisefrist für einen möglichst langen Zeitraum anzusetzen ist (z.B. Traumatisierung, notwendige Zeit zur Stabilisierung der Betroffenen, langer Aufenthalt im Bundesgebiet, Ermittlung und Eindämmung von Gefahren durch Täter/innen im Herkunftsland,).
- Der Begriff der „konkreten Anhaltspunkte“ ist in den VwV-AufenthG näher dargelegt.²⁷ Danach ist die plausible Aussage der Person, dass sie Opfer einer der genannten Straftaten geworden ist, grundsätzlich ausreichend.

²⁷ 50.2a.1.2 Für konkrete Anhaltspunkte der Ausländerbehörde nach § 50 Absatz 2a Satz 1 ist die plausible Aussage des Ausländers, er sei Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftat, grundsätzlich ausreichend. Bei der Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass Ausländer, bei denen aus polizeilicher Sicht Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Opfer von Menschenhandel sind, anfangs häufig (noch) nicht in der Lage sind, ihre Situation als Menschenhandelsopfer darzulegen. In jedem Fall ist es daher ausreichend, wenn Polizei oder Staatsanwaltschaft sich dahingehend äußern, dass ihnen entsprechende konkrete Anhaltspunkte bekannt sind. Neben einer Benennung der Anhaltspunkte durch den Ausländer oder durch eine Strafverfolgungsbehörde können auch Anhaltspunkte berücksichtigt werden, die durch eine Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel benannt werden.

Konkrete Anhaltspunkte sind z.B. auch die Angaben von Fachberatungsstellen. Einige Bundesländer geben in speziellen Erlassen auch konkrete Hinweise und Identifizierungsmerkmale.²⁸

- Wenn die Voraussetzungen des § 59 Abs. 7 AufenthG **nicht vorliegen** – etwa, weil die Betroffenen wieder Verbindung zu den verdächtigen Personen aufgenommen haben – dann ist die Ausreisefrist nach **§ 59 Abs. 1 AufenthG** zwischen 7 und 30 Tagen zu setzen. Hier sollte auf Satz 4 hingewiesen werden, da auch das Vorliegen von „**besonderen Umständen**“ des Einzelfalles zu einer Verlängerung der Frist über 30 Tage führen kann. Auch hier ist es empfehlenswert, Umstände zu benennen, die für eine besonders lange Frist sprechen.

5 Informationspflichten für Ausländerbehörden (§ 59 Abs. 8 AufenthG)

Neuregelung

§ 59 AufenthG wurde um einen neuen Absatz 8 erweitert. Danach sind Ausländer/innen, die ohne die erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, über die Rechte aus Artikel 6 Abs. 2 und Artikel 13 der Sanktionsrichtlinie²⁹ zu **informieren**. Diese

²⁸ Weitere Informationen z.B. im: Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 20. Juli 2009, Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 2010 oder unter <http://www.auslaenderamt-kassel.de/menschenhandel.htm>.

²⁹ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen. Die genannten Artikel lauten:

Art. 6 – Vom Arbeitgeber zu leistende Nachzahlungen

(2) Um zu gewährleisten, dass wirksame Verfahren für die Anwendung von Absatz 1 Buchstaben a und c verfügbar sind sowie unter angemessener Berücksichtigung des Artikels 13 richten die Mitgliedstaaten Mechanismen ein, um sicherzustellen, dass illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige a) unter Einhaltung einer im innerstaatlichen Recht festgelegten Verjährungsfrist einen Anspruch gegen den Arbeitgeber für alle ausstehenden Vergütungen geltend machen und eine diesbezügliche gerichtliche Entscheidung vollstrecken lassen können, und zwar auch nach ihrer Rückkehr oder Rückführung; oder b) sich, soweit in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen, an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats wenden können, um ein Verfahren einzuleiten, um ausstehende Vergütungen einzuziehen, ohne dass sie in diesem Fall selbst einen Anspruch geltend machen müssen. Illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige werden vor der Vollstreckung einer Rückführungsentscheidung systematisch und objektiv über ihre Rechte gemäß diesem Absatz und gemäß Artikel 13 informiert.

sind u.a.:

- Geltendmachung ausstehender Vergütungen gegen die Arbeitgeber/innen
- Information über Verjährungsfristen und Vollstreckungsmöglichkeiten zur Geltendmachung ausstehender Vergütung auch nach der Rückkehr in das Herkunftsland
- Information über Unterstützungsstrukturen zur Geltendmachung ausstehender Vergütungen (z.B. Gewerkschaften, Fachberatungsstellen)
- Information über Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Viele Betroffene von Menschenhandel sind ohne die erforderliche Berechtigung als Arbeitnehmer/innen beschäftigt und erfüllen deshalb die Voraussetzung des neuen § 59 Abs. 8 AufenthG.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Die betroffenen Personen sollten **frühestmöglich** über ihre Rechte informiert werden, damit sie rechtzeitig entsprechende Schritte zur Geltendmachung ihrer Rechte einleiten können. Die Informationspflichten sind im Rahmen des Abschnitts über die Androhung der Abschiebung geregelt worden. Der Wortlaut des § 59 Abs. 8 AufenthG ist so formuliert: „Ausländer, (...) sind vor der Abschiebung über die Rechte (...) zu unterrichten.“ Es ist daher zu befürchten, dass die Betroffenen erst kurz vor der Abschiebung informiert werden.

Art. 13 – Erleichterung der Einreichung von Beschwerden

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es wirksame Verfahren gibt, mit deren Hilfe illegal beschäftigte Drittstaatsangehörige unmittelbar oder über von den Mitgliedstaaten benannte Dritte Beschwerde gegen ihre Arbeitgeber einreichen können, zum Beispiel über Gewerkschaften oder andere Vereinigungen oder eine zuständige Behörde des Mitgliedstaats, wenn dies nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist. (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Dritte, die gemäß den in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse daran haben, für die Einhaltung dieser Richtlinie zu sorgen, sich entweder im Namen illegal beschäftigter Drittstaatsangehöriger oder zu deren Unterstützung mit deren Einwilligung an Verwaltungs- oder zivilrechtlichen Verfahren, die zur Umsetzung dieser Richtlinie vorgesehen sind, beteiligen können. (3) Die Unterstützung von Drittstaatsangehörigen bei der Einreichung von Beschwerden gilt nicht als Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt im Sinne der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (1). (4) Mit Blick auf die Straftaten nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c oder e legen die Mitgliedstaaten nach innerstaatlichem Recht die Bedingungen fest, unter denen sie den betroffenen Drittstaatsangehörigen — vergleichbar mit Drittstaatsangehörigen, die unter die Bestimmungen der Richtlinie 2004/81/EG fallen — im Einzelfall befristete Aufenthaltstitel, entsprechend der Dauer der betreffenden innerstaatlichen Verfahren, gewähren können.

Es sollte darauf geachtet werden, dass die Betroffenen tatsächlich systematisch informiert werden, so dass noch genügend Zeit verbleibt, um ggf. Rat bei Beratungsstellen, Gewerkschaften oder Rechtsanwält/innen einholen zu können. § 25 Abs. 4b Satz 3 AufenthG geht grundsätzlich davon aus, dass der Vergütungsanspruch aus dem Ausland verfolgt werden solle. Erst wenn die Geltendmachung aus dem Ausland eine „**besondere Härte**“ darstellt, kann die Verlängerung erteilt werden. Angesichts von dokumentierten Schwierigkeiten (z.B. Kontaktverlust der Klient/innen zu den Fachberatungsstellen, Kommunikationsschwierigkeiten zwischen Rechtsanwält/innen und Mandant/innen wegen fehlender Telekommunikationsmittel, Einschaltung von Dolmetscher/innen, Erfordernis des persönlichen Erscheinens vor dem Arbeitsgericht)³⁰, stellt sich die Rechtsverfolgung in den meisten Fällen als besondere Härte dar.³¹ Die Aufenthaltsverlängerung zur Geltendmachung der Ansprüche ist nur als Ausnahmeregelung formuliert.³² Da die internationale Rechtsverfolgung aus diesen Gründen den Kläger/innen regelmäßig große organisatorische Probleme bereitet, sollte eine derartige Geltendmachung möglichst fortgeschritten vorbereitet werden. Dazu bedarf es der **frühestmöglichen Belehrung** der Betroffenen über ihre Rechte.

- Die Gewerkschaften sind in der Sanktionsrichtlinie ausdrücklich als Unterstützungsstrukturen genannt. Gerade die Gewerkschaften sind in der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen wichtige Ansprechpartner/innen für die Betroffenen. Sie sollten deshalb auf bestehende Beratungsangebote hingewiesen werden.
- § 59 Abs. 8 AufenthG nimmt lediglich Bezug auf die Sanktionsrichtlinie, ohne den Inhalt der genannten Artikel zu benennen. Dies ist problematisch, weil nicht ohne Weiteres deutlich wird, welche Rechte diese beinhaltet. Es kann

³⁰ Mehr dazu in der Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland“ (Hrsg. BMAS, koordiniert durch den KOK), L1 WP2.2 (Untersuchung der arbeitsgerichtlichen Verfahren im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung von Heike Rabe, Simone Katter) S. 134ff.

³¹ Vergleiche auch: „Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex“ des Deutschen Instituts für Menschenrechte vom 19.04.2011 von Heike Rabe, S. 9.

³² Ausführlicher dazu: Kapitel: Neuer Aufenthaltstitel für Betroffene bestimmter Straftaten, (§ 25 Abs. 4b Satz 1 und 2 AufenthG).

nicht davon ausgegangen werden, dass den Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörden die Einzelheiten der Richtlinie so geläufig sind, dass sie eine allumfassende, objektive und detaillierte Beratung vornehmen können. Es wäre empfehlenswert, ein Merkblatt über die Rechte und Informationspflichten zu erstellen, um dies zu gewährleisten.

6 Regelungen zur Abschiebehaft (§§ 62 Abs. 1 und 62a Abs. 4, 5 AufenthG)

Neuregelung

§ 61 AufenthG trifft generelle Regelungen zur Abschiebungshaft. Gemäß dem neu eingefügten Absatz 1 ist die Abschiebungshaft **nicht mehr zulässig**, wenn es andere, weniger einschneidende Maßnahmen gibt. Die Inhaftnahme ist zudem so kurz wie möglich zu halten. Minderjährige und deren Familie dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und unter **Berücksichtigung des Kindeswohls** inhaftiert werden.

Eine Folge der Verlängerung der Bedenkfrist gemäß § 59 Abs. 7 AufenthG auf **mindestens drei Monate** ist, dass die **Abschiebungshaft** gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG zur Sicherung der Abschiebung (Sicherungshaft) für Betroffene im Sinne der § 25 Abs. 4a und Abs. 4b AufenthG nunmehr **generell unzulässig** sein dürfte. Nach § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG ist diese nämlich dann unzulässig, wenn feststeht, dass aus Gründen, die die/der Ausländer/in nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht **innerhalb** der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann. Da aufgrund der Bedenkfrist eine Ausreisefrist von **mindestens drei Monaten** festzusetzen ist, wird dieser Haftausschluss auf **jede/n Betroffene/n** von Menschenhandel und jede Person im Sinne von § 25 Abs. 4b AufenthG anzuwenden sein. Das heißt, sobald eine Person als solche identifiziert wird, dürfte die Abschiebungshaft unzulässig sein.

Eine weitere Änderung betrifft den neuen § 62a Abs. 4 AufenthG. Danach soll die Abschiebehaft in **speziellen Hafteinrichtungen** vollzogen werden. Sind diese im Bundesland nicht vorhanden, kann sie in anderen Haftanstalten vollzogen werden. Die Abschiebungs-

gefangenen müssen dann allerdings getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden. Diese Regelung wurde im Gesetzgebungsverfahren kritisiert, da die Rückführungsrichtlinie³³, auf die die Neuregelung zurückgeht, nicht von Bundesländern, sondern von den EU-Mitgliedstaaten als Bezugsrahmen ausgeht. Sollten also in einem EU-Mitgliedstaat keine speziellen Hafteinrichtungen vorhanden sein, wäre in diesem gesamten Mitgliedstaat die Abschiebungshaft in regulären Haftanstalten gesperrt. Da in Deutschland aber spezielle Hafteinrichtungen vorhanden sind, dürfte die Unterbringung in Strafanstalten generell (in allen Bundesländern) unzulässig sein. Die neue Regelung dürfte daher unionsrechtswidrig sein.³⁴

Seit der Änderung soll einschlägig tätigen **Hilfs- und Unterstützungsorganisationen** gestattet werden, die Abschiebungsgefangenen auf deren Wunsch und Antrag hin gemäß § 62a Abs. 4 AufenthG zu besuchen.

Die Abschiebungsgefangenen sind über ihre **Rechte und Pflichten zu unterrichten**, § 62a Abs. 5 AufenthG.

Eine weitere Neuerung ist in § 58 Abs. 1a AufenthG geregelt. Danach muss sich die Behörde vor der Abschiebung eines/r **unbegleiteten minderjährigen Ausländers/in** vergewissern, dass die Person im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie oder anderen Unterstützungspersonen übergeben wird.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Personen ohne Aufenthaltstitel sind ausreisepflichtig und können daher unter den Voraussetzungen des AufenthG ausgewiesen, abgeschoben und in Abschiebehaft genommen werden. Dies geschieht etwa, wenn die betreffende Person nicht als Betroffene von Menschenhandel identifiziert wurde und eine Bedenkfrist bzw. ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG daher nicht erteilt wurde. Sobald jedoch eine Person als solche

³³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

³⁴ Vgl. Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland: Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien, BT-Drs. 17/5470 vom 23.06.2011, S. 4.

identifiziert wurde, muss ihr eine Bedenkfrist von mindestens drei Monaten gewährt werden. Damit dürfte für diesen Personenkreis die Abschiebungshaft generell unzulässig sein.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Die Betroffenen sollten **frühestmöglich** über ihre Rechte informiert werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Abschiebungsgefangenen **in der Haftanstalt** über die in der Sanktionsrichtlinie festgelegten Rechte unterrichtet werden (z.B. **Bedenkfrist** und **Aufenthaltstitel** für Betroffene von Menschenhandel). Daher müssen die Mitarbeiter/innen der Haftanstalten mit Merkblättern ausgestattet werden, um die Betroffenen in dieser Hinsicht informieren zu können. Es wäre sinnvoll, wenn die Merkblätter von einer überregionalen Stelle verfasst werden, da diese Rechte bundesweit einheitlich gelten. Die Betroffenen selbst müssen auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Hilfe von Beratungsstellen hingewiesen werden. Es sollten daher mehrsprachige Informationsbroschüren mit Beratungsangeboten verteilt werden.
- Sobald eine Person als Betroffene/r im Sinne der § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG identifiziert wurde, dürfte aufgrund von § 62 Abs. 3 Satz 4 AufenthG die Abschiebungshaft unzulässig sein. Sollte eine Person dennoch nicht entlassen werden, wird die Einschaltung eines/r Rechtsanwält/in empfohlen
- Die neue Regelung gewährt „**einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen**“ das Besuchsrecht. Im Gesetzesentwurf werden diese als Organisationen in der Ausländer- und Flüchtlingshilfe bezeichnet. In der Praxis wäre hervorzuheben, dass auch Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel darunter fallen.

7 Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen (§ 87 Abs. 1 AufenthG)

Neuregelung

Grundsätzlich haben öffentliche Stellen der Ausländerbehörde und der Polizei **relevante Daten und Tatsachen mitzuteilen**. Dies umfasst zum Beispiel die Kenntnis über eine Ermittlung einer Person, die sich ohne legalen Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik aufhält. Diese **Übermittlungspflicht entfällt** nunmehr gesetzlich geregelt für Schulen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (z.B. Kita, Kindergarten, Kinder- und Jugendtherapeutische Einrichtungen, Jugendhilfeeinrichtungen).

Eine ähnliche gesetzliche Ausnahmeregelung für öffentliche Stellen im Bereich medizinischer Versorgung (z.B. Krankenhäuser) oder Rechtsschutz (z.B. Arbeitsgerichte) wurde nicht vorgenommen.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Personen ohne Aufenthaltstitel sind ausreisepflichtig. Wenn Daten über eine Person ohne legalen Aufenthaltsstatus der Ausländerbehörde bzw. der Polizei durch andere öffentliche Stellen bekannt gegeben werden, können aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden. Betroffene von Menschenhandel können aus Furcht vor diesen Maßnahmen davon abgehalten werden, ihre Rechte (z.B. auf Krankenbehandlung oder Geltendmachung von z.B. arbeitsrechtlichen Ansprüchen vor Gerichten) in Anspruch zu nehmen. Für einige Bereiche gilt die Meldepflicht der Behörden nun nicht mehr.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Menschen, bei denen ein Aufenthalt ohne legalen Aufenthaltsstatus vermutet wird, sollten in der Beratung darüber in Kenntnis gesetzt werden, dass die bisherige Meldepflicht der Behörden für die oben genannten Bereiche entfällt.
- Im Bereich der **medizinischen Versorgung** für Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus wurde eine Neuregelung nicht eingeführt. Dennoch gibt es seit

2009 eine Änderung in diesem Bereich:

2009 trat die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift zum AufenthG in Kraft.³⁵ Diese stellte klar, dass die **Schweigepflicht**³⁶ für Ärzte/innen, Apotheker/innen, Hebammen/Geburtshelfer (u.a.) auch die **Gehilfen** dieser Berufsgruppen umfasst. Darunter fällt insbesondere auch das mit der Abrechnung befasste Verwaltungspersonal öffentlicher Krankenhäuser.³⁷

Im Detail bedeutet dies:

Menschen ohne legalen Aufenthaltsstatus haben einen Anspruch auf medizinische Versorgung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz. Diese muss jedoch vorerst beim Sozialamt beantragt werden. In diesem Fall ist das Sozialamt zur Übermittlung der Daten der/des Antragstellers/in an die Ausländerbehörde verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt nur für die in § 203 Strafgesetzbuch genannten Personen. Das Sozialamt fällt nicht darunter.

Im Fall einer **Notfallbehandlung** ist ein rechtzeitiger Antrag beim Sozialamt häufig nicht möglich. Dann ist das Krankenhaus verpflichtet, die/den Patienten/in aufzunehmen und zu behandeln. Das Krankenhaus rechnet erst im Nachhinein mit dem Sozialamt ab. Das mit der Abrechnung vertraute Klinikpersonal unterliegt als Gehilfe von Personen nach § 203 StGB der Schweigepflicht und ist daher nicht zur Meldung befugt. Die Schweigepflicht erweitert sich im Falle der nachträglichen Abrechnung auch auf das Sozialamt, da es die Daten **von einer schweigepflichtigen Person erhalten** hat. Es darf gemäß § 88 AufenthG die Daten nicht an die Ausländerbehörde melden (sog. **Verlängerter Geheimnisschutz**).³⁸ Allerdings sind in § 88 Abs. 2 AufenthG Ausnahmen (z.B. bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch den/die Ausländer/in) vorgesehen.

³⁵ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

³⁶ Die Verletzung dieser Schweigepflicht ist in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt.

³⁷ 88.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009.

³⁸ Sehr ausführlich: Katholisches Forum ‚Leben in der Illegalität‘ Erläuterung zu ausgewählten Vorschriften aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 18.09.2009 (Drucksache 669/09) vom 18.09.2009, unter

http://www.forum-illegalitaet.de/mediapool/99/993476/data/Kath_Forum_Erlaeuterung_AVV_Aufenthaltsgesetz_1_.pdf.

Trotz dieser klarstellenden Regelung ist die praktische Verfahrensweise mit Schwierigkeiten behaftet (z.B. aufwendiges Erstattungsverfahren).³⁹

8 Lohnansprüche bei „illegaler Beschäftigung“ (§ 98a AufenthG)

Neuregelung

Mit der Änderung wurde das Kapitel „Rechtsfolgen bei illegaler Beschäftigung“ in das AufenthG neu eingefügt. Nach § 98a AufenthG sind Arbeitgeber/innen verpflichtet, ausländischen Arbeitnehmer/innen, die sie ohne die erforderliche Erlaubnis beschäftigt haben, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Dies betrifft sowohl **Drittstaatsangehörige** als auch Staatsangehörige der neuen EU-Mitgliedstaaten (**Rumänien und Bulgarien**), die noch einer arbeitsrechtlichen Beschränkung unterliegen. Alle anderen EU-Bürger/innen genießen die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

Für den Lohn wird dabei per Gesetz vermutet, dass die Beschäftigung **mindestens drei Monate** andauert hat. Diese Vermutung kann durch Nachweise widerlegt werden. Als Grundlage gilt im Normalfall die **übliche Vergütung**, es sei denn, es wurde nachweislich ein höherer oder ein niedrigerer Lohn vereinbart. Bei Vorliegen eines tariflichen oder geregelten Mindestlohnsatzes darf dieser nicht unterschritten werden. Die zu zahlende Vergütung umfasst gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV auch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttoentgeltprinzip). Die Unternehmer/innen haften bei Zahlungsausfällen für ihre Subunternehmer/innen.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die neue Regelung begünstigt lediglich diejenigen Betroffenen von Menschenhandel, die ohne die erforderliche Beschäftigungserlaubnis gearbeitet haben. Die Regelung benachteiligt damit Betroffene von Menschenhandel, die mit einer entsprechenden Beschäftigungserlaubnis gearbeitet haben.

³⁹ Vgl. Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Bericht aus dem Forum Gesundheitsversorgung, Jahrestagung Illegalität, Berlin 2. - 4. März 2011, zu finden unter: http://www.forum-illegalitaet.de/mediapool/99/993476/data/110304_Bericht_Gesundheitsforum_Illegalitaetstagung.pdf.

Hinweise für die Beratungspraxis

Die Vorschrift des § 98a AufenthG geht davon aus, dass die Beschäftigung von Ausländer/innen ohne die erforderliche Genehmigung trotz des gesetzlichen Verbotes nicht zur Unwirksamkeit des Arbeitsvertrages (§ 134 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)) führt.⁴⁰ Dieser **Nachteil** von Betroffenen von Menschenhandel **ohne** erforderliche Beschäftigungserlaubnis wird daher **ausgeglichen**. Betroffene **mit** entsprechender Erlaubnis unterlagen diesem Nachteil gar nicht.

Zusätzlich enthält § 98a AufenthG den Vorteil der Vermutungsregelung für die Beschäftigungszeit von **mindestens drei Monaten**. Von dieser Bestimmung werden diejenigen Betroffenen nicht erfasst, die **mit** der erforderlichen Beschäftigungserlaubnis gearbeitet haben. Diese müssten daher **beweisen**, wie lange sie für den/die Arbeitgeber/in gearbeitet haben. Es ist in jedem Fall zu empfehlen, Nachweise für die Beschäftigungstätigkeit zu sammeln.⁴¹

Die Vermutung des **üblichen Lohnes** für Arbeitsverträge ohne Vergütungsvereinbarung gilt bereits gemäß § 612 BGB. Dieser ist z.B. auch dann anwendbar, wenn der Vertrag nach § 138 BGB wegen Lohnwuchers nichtig ist.⁴² Deshalb wird die Einführung diesbezüglich vermutlich keine wesentlichen Veränderungen bringen.

⁴⁰ Gesetzentwurf zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 15.04.2011, BR-Drs. 210/11, S. 75.

⁴¹ Mehr Informationen darüber sind z.B. auf der Webseite von Ver.di AK Undokumentierte Arbeit zu finden: http://besondere-dienste.bb.verdi.de/lbzfg_sonstige_dienstleistungen/verdi_ak_undokumentierte_arbeit/verdi_ak_undokumentierte_arbeit, zuletzt besucht am 29.06.2012.

⁴² Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht – Preis, § 612 BGB, 12. Auflage 2012, Rn. 2.

9 Ehebestandszeit (§ 31 Abs. 1 AufenthG)

Neuregelung

Zum 01.07.2011 wurde das Recht der Ehegatten auf einen eigenständigen Aufenthalt nach Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft beschränkt. Vor der Änderung musste die eheliche Lebensgemeinschaft mindestens zwei Jahre bestehen. Nunmehr wurde die **Ehebestandszeit auf drei Jahre heraufgesetzt**, § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG. Eine Übergangsregelung für Ehen, die vor dem 01.07.2011 geschlossen wurden, gibt es nicht.

Eine Ausnahme von den drei Jahren Mindestehebestandszeit regelt § 31 Abs. 2 AufenthG. Danach ist von der Voraussetzung abzusehen, wenn eine **besondere Härte** vorliegt. Diese liegt vor, wenn dem/der rückkehrenden Ehegatten/in eine Gefahr droht oder wenn ihm/ihr das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die/der Ehegatte/in Opfer häuslicher Gewalt ist, § 31 Abs. 2, Satz 1, 2. Halbsatz AufenthG.

Bezug zu Betroffenen von Zwangsverheiratung

Die Heraufsetzung des Mindestehebestandszeit auf drei Jahre ist die umstrittenste⁴³ Regelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat. Sie soll laut Gesetzentwurf solche Ehen erschweren, die zum Zweck der Erlangung eines Aufenthaltstitels geschlossen werden (sog. „Scheinehen“). Dadurch wird jedoch der eigentliche Zweck des Gesetzes konterkariert, nämlich den Schutz für Betroffene von Zwangsverheiratung zu erhöhen. In der Folge werden die Betroffenen ein weiteres Jahr dazu angehalten, in der erzwungenen Ehe zu verbleiben, bevor sie einen eigenständigen Aufenthaltstitel erhalten können. Die Ausnahmeregelung der „besonderen Härte“ ist laut Berichten aus der Praxis schwierig zu handhaben und wird eher restriktiv ausgelegt.⁴⁴

⁴³ Koopmann-Aleksin, Kirsten in: Expertise zum Thema Zwangsverheiratung vom 3. Mai 2011, Hrsg: KOK, S. 22.

⁴⁴ Göbel-Zimmermann, Dr. Ralph, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011 zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie Kalthegener, Regina, Stellungnahme von TERRE DES FEMMES e.V. zur öffentlichen Anhörung am 14. März 2011 „Bekämpfung der Zwangsheirat“.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Für **türkische Staatsangehörige** gilt aufgrund der sog. Stillhalteklausele in Art. 13 ARB 1/80⁴⁵ die vor dem 01.07.2011 geltende Rechtslage fort.⁴⁶ Sollte dies missachtet werden, wird die Einschaltung eines/r Rechtsanwält/in empfohlen.
- Grundsätzlich gilt die gesetzliche Verschärfung ab Inkrafttreten für alle ehelichen Lebensgemeinschaften, auch wenn diese vor dem 01.07.2011 geschlossen wurden. Dies kann aus dem Grundsatz gefolgert werden, dass bei einer Änderung, die für einen **noch nicht abgeschlossenen Sachverhalt** gilt, **kein Vertrauensschutz** gewährleistet werden soll. Der Sachverhalt ist unstreitig abgeschlossen, wenn bereits ein Aufenthaltstitel nach der alten Rechtslage nach zwei Jahren Ehebestandszeit erteilt wurde. Rechtlich umstritten⁴⁷ ist jedoch, ob ein Sachverhalt auch dann abgeschlossen ist, wenn eine Trennung bereits vor dem 01.07.2011 vorgelegen hat und zwei, aber noch nicht drei Jahre Ehebestandszeit erfüllt sind und auch noch kein Aufenthaltstitel erteilt wurde. Hier wäre die Einschaltung eines/r Rechtsanwält/in zu empfehlen.
- Es sollte bei der Beratung immer darauf geachtet werden, ob Tatsachen vorliegen, die eine besondere Härte gemäß § 31 Abs. 2 AufenthG rechtfertigen (z.B. Zwangsverheiratung).

⁴⁵ Artikel 13 ARB 1/80: *Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei dürfen für Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen, deren Aufenthalt und Beschäftigung in ihrem Hoheitsgebiet ordnungsgemäß sind, keine neuen Beschränkungen der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt einführen.*

⁴⁶ Schröder, Birgit: Anwendungsbereiche und Auswirkungen der Stillhalteklausele im Assoziationsrecht der EU mit der Türkei, wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 - 3000 - 188/11, 21. Juni 2011 sowie für Berlin: 31.0. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 09. März 2012.

⁴⁷ Bejahend: Prasad, Dr. Nivedita, Informationen zur neuen Ehebestandszeit von Ban Ying vom 21.09.2011, zu finden unter: http://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/1111_ehebestandszeit.pdf, Ablehnend: 31.0. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 09. März 2012.

10 Recht auf Wiederkehr bei Zwangsverheiratung (§ 37 AufenthG)

Neuregelung

Zum 01.07.2011 wurde eine Regelung über das Recht auf Wiederkehr von Betroffenen von Zwangsverheiratung **ganz neu eingeführt**. Nach dem neuen § 37 Abs. 2a AufenthG darf eine Person, die **zur Ehe genötigt** wurde und von der **Rückkehr nach Deutschland abgehalten** wurde, unter bestimmten Voraussetzungen wieder in das Bundesgebiet einreisen: Die Person muss erstens als **Minderjährige** rechtmäßig in Deutschland gelebt haben. Zweitens muss der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis **innerhalb von drei Monaten** nach Wegfall der Zwangslage gestellt werden.

Wenn die Person sich gemäß **§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG** vor der Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat, kann der Antrag bis zum Ablauf von **zehn Jahren** seit der Ausreise gestellt werden, § 37 Abs. 2 Satz 2 AufenthG. Der Entscheidung liegt ein **Soll-Ermessen** zugrunde.⁴⁸

Wenn die Person dies nicht erfüllt, muss gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 AufenthG gewährleistet erscheinen, dass sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Bundesrepublik einfügen kann (sog. **Positive Integrationsprognose**). Der Antrag muss jedoch bis zum Ablauf von **fünf Jahren** gestellt werden. Der Entscheidung liegt ein **Kann-Ermessen** zugrunde.⁴⁹

Die Möglichkeit des Vorliegens einer **besonderen Härte** gemäß § 37 Abs. 2 AufenthG bleibt weiterhin bestehen. Dann muss jedoch der Lebensunterhalt gesichert sein.

Ergänzend regelt **§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG** (Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts), dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des **§ 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1**

⁴⁸ Wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Norm vorliegen, soll die Behörde entsprechend tätig werden. Nur in Ausnahmefällen kann sie von der intendierten Entscheidung abweichend tätig werden.

⁴⁹ Bei einem Kann-Ermessen unterliegt die Behörde keinen gesetzlichen Einschränkungen bei der Ermessensausübung. Die Behörde hat das Ermessen nur „pflichtgemäß“ auszuüben.

AufenthG der fortbestehende Aufenthaltstitel für Betroffene von Zwangsverheiratung **gar nicht erst erlischt**, wenn sie spätestens drei Monate nach Wegfall der Zwangslage und innerhalb von zehn Jahren nach Ausreise zurückkehren. Bisher erlosch der Aufenthaltstitel ausländischer Staatsangehöriger regelmäßig sechs Monate nach der Ausreise (vergleiche § 51 Absatz 1 Nr. 7 AufenthG). Für Betroffene von Zwangsverheiratung, die die Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 Nr. 1 AufenthG nicht erfüllen, bleibt es dabei, dass der Aufenthaltstitel sechs Monate nach der Ausreise erlischt.

Bezug zu Betroffenen von Zwangsverheiratung

Die Regelungen zur Wiederkehr von Betroffenen von Zwangsverheiratungen sind eine Kernregelung des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Betroffenen von Zwangsheirat gedacht. Im Vorfeld der Gesetzgebung wurde kritisiert, dass die Voraussetzungen zu restriktiv seien, um einen wirklich wirksamen Schutz zu gewährleisten.⁵⁰

Hinweise für die Beratungspraxis

- Die Betroffenen müssen die Umstände (Nötigung zur Ehe, Verhinderung der Rückkehr sowie den Zeitpunkt des Wegfalls der Zwangslage) glaubhaft darlegen. Glaubhaft Tatsachen darlegen kann man durch das Vorlegen von Beweismitteln sowie durch Erklärungen an Eides statt.
- Von einer positiven Integrationsprognose ist wegen der Gesetzessystematik regelmäßig dann auszugehen, wenn die betroffene Person sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht oder einen anerkannten Schulabschluss erworben hat (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) und keine integrationshindernden Umstände (z.B. Straftaten) vorliegen.⁵¹ Alle Umstände, die für eine positive Integration sprechen, sind darzulegen (z.B. Sprachkenntnisse, Länge des Voraufenthalts, regelmäßiger Schulbesuch).

⁵⁰ Vgl. Göbel-Zimmermann, Dr. Ralph, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011 zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat sowie Marx, Dr. Reinhard, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften“ (BT-Drs. 17/4401) vom 10. März 2012.

⁵¹ Vgl. 37.2a.1. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 09. März 2012.

- Die Ausländerbehörde ist gemäß § 82 Abs. 3 AufenthG verpflichtet, die Ausländer/innen über die Regelungen in § 51 AufenthG zur Beendigung des rechtmäßigen Aufenthalts hinzuweisen. Kommt sie dieser Verpflichtung nicht nach, ist dies bei einer Entscheidung über die Wiedererteilung eines erloschenen Aufenthaltstitels zugunsten der/des Antragsteller/in zu berücksichtigen.⁵²
- Die Anwendung des § 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Beendigung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts) wird sich schwierig gestalten. Der Nachweis darüber, dass die einreisende Person von Zwangsverheiratung betroffen war und ihr Aufenthaltstitel daher **nicht erloschen** ist, wird der Person **bei der Einreise** schwerlich gelingen, da dies vor Ort glaubhaft darzulegen wäre. Diese Schwierigkeit kann so gelöst werden, dass die Ausländerbehörde **vor der Wiedereinreise** eine Bescheinigung über den Fortbestand des Aufenthaltstitels ausstellt.⁵³ Für § 51 Abs. 4 AufenthG fehlt eine Übergangsregelung. Deshalb sind die Aufenthaltstitel für Zwangsverheiratete vor dem 01.07.2011 erloschen. Sie können jedoch ein Recht auf Wiederkehr nach § 37 Abs. 2a AufenthG (s.o., Positive Integrationsprognose) geltend machen.

11 Residenzpflicht (§ 61 AufenthG)

Neuregelung

Der Aufenthalt von Geduldeten ist gemäß § 61 AufenthG räumlich beschränkt. Für Asylsuchende findet sich eine entsprechende Regelung in § 56 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Die Betroffenen bedürfen einer Erlaubnis der zuständigen Behörde, um das ihnen zugewiesene Gebiet zu verlassen (sog. Residenzpflicht). Die Erlaubnisgründe wurden mit der Änderung erweitert. Nach § 61 AufenthG darf für Geduldete von der räumlichen Beschränkung abgewichen werden, wenn die Person einer Beschäftigung nachgehen darf oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, einer Ausbildung oder eines Studiums erforderlich ist. Asylsuchenden soll gemäß § 58 AsylVfG die Erlaubnis für dieselben

⁵² Möller, Winfried in Hofmann/Hoffmann, Handkommentar Ausländerrecht, 1. Auflage 2008, § 51 Rn. 31.

⁵³ Vgl. 51.4.2. Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin vom 09. März 2012.

genannten Zwecke erteilt werden.

Bezug zu Betroffenen von Zwangsverheiratung

Die Änderungen gelten selbstverständlich auch für Betroffene von Zwangsverheiratung, die als Asylsuchende beziehungsweise Geduldete räumlichen Aufenthaltsbeschränkungen unterliegen. Allerdings ist es weiterhin nicht möglich, das ihnen zugewiesene Aufenthaltsgebiet aus **Schutzgründen/Sicherheitsgründen** zu verlassen.

C Änderungen im Strafrecht

1 Neue Straftatbestände im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (§§ 10a und 11 SchwarzArbG)

Neuregelung

Der neue **§ 10a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz** (SchwarzArbG) sieht Geld- und bis zu dreijährige Freiheitsstrafen gegen Arbeitgeber/innen vor, die Betroffene von Menschenhandel bewusst unter ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen beschäftigen. Die neue Regelung erfasst diejenigen, die ohne die erforderliche Beschäftigungserlaubnis gearbeitet haben. Der Straftatbestand erfasst Arbeitgeber/innen als Täter/innen, die im § 233 Abs. 1 S. 1 StGB als „Dritte“ bezeichnet werden.

§ 11 SchwarzArbG erweitert die Strafbarkeit generell für Arbeitgeber/innen, die Minderjährige Ausländer/innen ohne Erlaubnis beschäftigen (also nicht nur in Fällen von Menschenhandel). Der Strafrahmen sieht Geld- und bis zu einjährige Freiheitsstrafen vor.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die neue Regelung im § 10a SchwarzArbG nimmt Bezug auf diejenigen Betroffenen von Menschenhandel, die ohne die erforderliche Beschäftigungserlaubnis gearbeitet haben.

2 Neuer Straftatbestand Zwangsverheiratung im Strafgesetzbuch (§ 237 StGB)

Neuregelung

Bisher war die **Zwangsverheiratung** als Regelbeispiel der Nötigung gemäß § 240 Abs. 4 Nr. 1 Variante 2 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Die Zwangsverheiratung erfüllt seit der Gesetzesänderung zum 01.07.2011 einen **eigenständigen Straftatbestand** gemäß § 237 StGB. Als Strafraumen kommen Freiheitsstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren in Betracht.

Nach Absatz 1 wird bestraft, wer das Opfer durch den Einsatz von Nötigungsmitteln zum Eingehen einer Ehe mit ihm/ihr oder einer dritten Person zwingt. Nach Absatz 2 wird bestraft, wer den Menschen durch Einsatz von Nötigungsmitteln oder List außerhalb des Bundesgebietes bringt, um eine Tat nach Absatz 1 zu begehen. Zur Tatbegehung nach Absatz 2 ist die Eheschließung nicht erforderlich. Der Versuch ist gemäß Absatz 3 strafbar.

Bezug zu Betroffenen von Zwangsverheiratung

Der neue Straftatbestand ist eine Kernregelung des Gesetzes zur Bekämpfung von Zwangsheirat. Dass der Straftatbestand die intendierten Auswirkungen (z.B. Abschreckung potenzieller Täter/innen) haben wird, wurde während des Gesetzgebungsverfahrens stark bezweifelt.⁵⁴

⁵⁴ z.B. Göbel-Zimmermann, Dr. Ralph, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 14. März 2011 zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Zwangsheirat, S. 5.

D Änderungen im Arbeitsrecht

1 Beschäftigungserlaubnis (§ 3b BeschVerfV)

Neuregelung

Durch die Einfügung des neuen § 3b Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) wird das Verfahren zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für solche Ausländer/innen vereinfacht, die im Bundesgebiet bereits länger **beschäftigt** waren (**zwei Jahre**) oder sich ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit Aufenthaltsgestattung **aufgehalten** haben (**drei Jahre**). Für diese Personen wird künftig auf die **Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit **verzichtet**. Zuvor musste gemäß § 9 BeschVerfV die Zustimmung eingeholt werden. Eine sog. Vorrangprüfung⁵⁵ im Sinne des § 39 AufenthG war auch vor der Änderung nicht mehr erforderlich und wurde in der Praxis nicht durchgeführt.⁵⁶ Es bleibt jedoch dabei, dass diejenigen Arbeitszeiten auf die **Beschäftigungszeit** von zwei Jahren nicht angerechnet werden, die nach AufenthG oder Beschäftigungsverordnung (BeschV) zeitlich begrenzt waren (z.B. Spezialitätenköch/innen, Au-Pair). Diese können jedoch auf die **Aufenthaltszeit** von drei Jahren angerechnet werden, wenn der betreffenden Person ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird. Darunter wird auch eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4a oder 4b AufenthG fallen.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Bereits nach § 6a BeschVerfV kann bei Betroffenen von Menschenhandel von einer Vorrangprüfung abgesehen werden. Eine Zustimmung ist jedoch weiterhin bei der Bundesagentur für Arbeit einzuholen. Der neue § 3b BeschVerfV bietet unter den oben genannten Voraussetzungen den Vorteil, dass die Zustimmung nicht eingeholt werden muss.

⁵⁵ Die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, ob für die jeweilige Arbeitsstelle deutsche Arbeitnehmer/innen, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer/innen, die deutschen Arbeitnehmer/innen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen.

⁵⁶ Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 15.04.2011, BR-Drs. 210/11.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Wenn die Voraussetzungen des § 3b BeschVerfV vorliegen, ist eine Zustimmung der Bundesagentur nicht erforderlich. Dies bedeutet in der Praxis insbesondere einen zeitlichen Vorteil für die Betroffenen, da sie folglich schneller der Beschäftigung nachgehen können.
Bei gleichzeitigem Vorliegen von § 6a BeschVerfV und § 3b BeschVerfV wäre daher nach hiesiger Ansicht die günstigere Vorschrift des § 3b BeschVerfV anzuwenden.

2 Arbeitserlaubnis für Unionsbürger/innen aus Rumänien und Bulgarien

Neuregelung

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige bedürfen bis zum 31.12.2013 gemäß § 284 Sozialgesetzbuch III (SGB III) für die Beschäftigung eine Arbeitsgenehmigung-EU. Unter welchen Voraussetzungen diese erteilt wird, regelt die Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV). Diese wurde nunmehr geändert.

Mit Einführung eines neuen § 12b Abs. 1 ArGV bedürfen Fachkräfte, die eine **Hochschulausbildung** oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, **keiner Arbeitsgenehmigung-EU**. Voraussetzung ist, dass es sich um eine entsprechend qualifizierte Beschäftigung handelt.

Einer Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen gemäß § 12b Abs. 2 ArGV weiterhin Personen, die einer **Beschäftigung** nachgehen wollen, für die eine **qualifizierte Berufsausbildung** erforderlich ist. Es entfällt jedoch die sog. **Vorrangprüfung**.⁵⁷

⁵⁷ Die Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit, ob für die jeweilige Arbeitsstelle deutsche Arbeitnehmer/innen, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer/innen, die deutschen Arbeitnehmer/innen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen.

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen gemäß § 12c ArGV **Auszubildende** für eine qualifizierte betriebliche Berufsausbildung. Eine entsprechende Berufsausbildung muss mindestens zwei Jahre Ausbildungsdauer beanspruchen.⁵⁸

Keiner Arbeitsgenehmigung-EU bedürfen nach dem neuen § 12e ArGV bulgarische und rumänische Staatsangehörige für eine **Saisonbeschäftigung** im Sinne des § 18 BeschV. Dies sind Beschäftigungen in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung und in Sägewerken. Die Arbeitszeit muss mindestens 30 Stunden/Woche bei mindestens 6 Stunden/Tag betragen. Die Beschäftigung darf nicht über sechs Monate hinaus bestehen. Der Zeitraum, an dem Saisonbeschäftigungen stattfinden dürfen, ist für einen Betrieb auf acht Monate begrenzt. Dies gilt wiederum nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die Saisonarbeit in der Landwirtschaft ist ein anfälliges Tätigkeitsfeld für Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung gemäß § 233 Strafgesetzbuch.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Vor der Änderung bedurften die bulgarischen und rumänischen **Saisonkräfte** einer Arbeitsgenehmigung-EU. Bisher gibt es keine gesammelten Daten über die aufenthaltsrechtliche Situation von bereits identifizierten Betroffenen von Menschenhandel in der Saisonarbeit.⁵⁹ Daher kann nicht vorausgesagt werden, ob § 12e ArGV einen positiven Einfluss auf die Gefährdungsminimierung potenziell Betroffener von Menschenhandel in der Saisonarbeit hat. Es ist aber davon auszugehen, dass die Arbeitnehmer/innen flexibler den Betrieb wechseln können und somit in eine Lage versetzt werden, in der sie unabhängiger vom potenziellen Täter/innenkreis sind. Zusätzlich ist denkbar,

⁵⁸ Bundesagentur für Arbeit, Durchführungsanweisung Arbeitsgenehmigungsverordnung (ArGV) vom April 2012, zu finden unter: <http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/DA-Arbeitsgenehmigungsverordnung.pdf>.

⁵⁹ Studie „Entwicklung tragfähiger Unterstützungsstrukturen für die Betroffenen von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung in Deutschland“ (Hrsg. BMAS, koordiniert durch den KOK), L1 WP 2.3.2, Katrin Inga Kirstein, Untersuchung der Alimentierung Betroffener von Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung, S. 194.

dass die Hemmung niedriger sein wird, den Arbeitslohn gegenüber den Arbeitgebenden einzuklagen, wenn sie als Arbeitnehmer/in nicht gegen § 284 SGB II verstoßen und damit keine Ordnungswidrigkeit gemäß § 404 SGB II begangen haben.

E Änderungen im Sozialrecht

1 Leistungen nach dem SGB II für EU-Bürger/innen (§ 7 Abs. 1 SGB II)

Neuregelung

Am 20.12.2011 wurden die Fachlichen Hinweise zum SGB II geändert.⁶⁰ Nach der neuen Weisung können EU-Bürger/innen, die Betroffene von Menschenhandel geworden sind, Leistungen nach dem SGB II erhalten. § 7 SGB II regelt, wer leistungsberechtigt und wer wegen Ausschlussstatbeständen von der Leistung ausgeschlossen ist.

Nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erhalten Ausländer/innen in den **ersten drei Monaten** ihres Aufenthalts keine Leistungen, wenn sie weder Arbeitnehmer/innen oder Selbstständige noch Freizügigkeitsberechtigte sind. Da die von Menschenhandel betroffenen EU-Bürger/innen jedoch gleichzeitig einen Aufenthaltstitel gemäß § 25 Abs. 4a AufenthG haben und dieser im Kapitel 2 Abschnitt 5 des AufenthG geregelt ist, **entfällt dieser Leistungsausschluss** für sie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 SGB II. Das Schlechterstellungsverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 5 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) gebietet, dass das AufenthG auch für EU-Bürger/innen Anwendung findet, wenn es günstigere Regelungen vermittelt als das FreizügG/EU.

Nicht anspruchsberechtigt sind nach dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II auch Ausländer/innen, deren Aufenthaltsrecht sich **allein aus dem Zweck der Arbeitssuche** nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU ergibt. Bei Betroffenen von Menschenhandel gilt jedoch

⁶⁰ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise SGB II, § 7 Berechtigte:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>.

zusätzlich das Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4a AufenthG. Ihr Aufenthalt erfüllt damit zusätzlich den Zweck der Mitwirkung am Strafverfahren. Damit findet über § 11 Abs. 1 FreizügG/EU auch dieser Leistungsausschluss keine Anwendung.

EU-Bürger/innen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** und unterfallen daher generell nicht dem Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II. Der bisher teilweise durchgeführten Praxis, den von Menschenhandel betroffenen EU-Bürger/innen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren, wurde mit der Neuregelung eine Absage erteilt.

Diese Ausführungen gelten ebenso für EU-Bürger/innen, die Betroffene einer Straftat nach § 10 Abs. 1 oder § 11 Abs. 1 Nr. 3 SchwarzArbG oder nach § 15a AÜG geworden sind und darüber Anspruch auf einen **Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 4b AufenthG** haben.

Exkurs „Europarechtswidrigkeit des § 7 SGB II“

Der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ist laut vieler Sozialgerichte **europarechtswidrig**. Diese Rechtsprechung ist jedoch zum jetzigen Stand⁶¹ sehr uneinheitlich.⁶² Als Gründe für die Rechtswidrigkeit werden unter anderem angeführt:

Der Leistungsausschluss widerspricht der **Verordnung VO (EG) Nr. 883/2004** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Die Verordnung ist in Deutschland unmittelbar anwendbares Recht. Sie sieht ein Gleichbehandlungsgebot in Art. 4 der VO (EG) 883/2004 für die Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten vor.⁶³

Der Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II ist laut Bundessozialgericht⁶⁴ auch wegen des **Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)** europarechtswidrig.

⁶¹ 1. Juli 2012.

⁶² Sehr ausführlich mit aktueller Rechtsprechungsübersicht: Georg Classen, Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos, vom 25.05.2012, zu finden unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EFA_Vorbehalt_Kommentar.pdf.

⁶³ So z.B. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30.09.2011 (Az. L 14 AS 1148/11 B ER) und Sozialgericht Berlin, Beschluss vom 08.05.2012 (Az. S 91 AS 8804/12 ER).

⁶⁴ Bundessozialgericht, Urteil vom 19.10.2010 (B 14 AS 23/10).

Dies gilt für Staatsangehörige derjenigen Staaten, die das **(EFA)**⁶⁵ unterzeichnet haben.⁶⁶ Das EFA verpflichtet Vertragsstaaten, Staatsangehörige anderer Vertragsstaaten, die sich erlaubt aufhalten und nicht über ausreichende Mittel verfügen, in gleicher Weise wie eigenen Staatsangehörigen Sozialleistungen zu gewähren. Auf das Urteil des Bundessozialgerichts hin hatte die Bundesagentur für Arbeit in den Fachlichen Hinweisen vom 20.12.2011⁶⁷ geregelt, dass die **Ausschlussgründe** der § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II für Staatsangehörige der EFA-Staaten **keine Anwendung** finden.

Mittlerweile ist diese Regelung wieder überholt: Die Bundesrepublik Deutschland hat einen **Vorbehalt** mit Wirkung zum 19.12.2011 gegen das EFA erklärt. Damit sollen die Ausschlussgründe nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 SGB II wieder Anwendung finden. Zurzeit stellen die Jobcenter daher Sozialleistungen für Staatsangehörige der EFA-Vertragsstaaten ein. Gegen die Rechtmäßigkeit des Vorbehaltes bestehen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken.⁶⁸ Es ist davon auszugehen, dass sich der Vorbehalt aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten lässt.⁶⁹

Bezug zu Betroffenen von Menschenhandel

Die Fachlichen Hinweise nehmen explizit Bezug auf Betroffene von Menschenhandel. Die Änderung entspricht der Rechtsauffassung eines Gutachtens, das bereits 2009 von einer Fachberatungsstelle⁷⁰ in Auftrag gegeben wurde. Bisher kam es vor, dass die Kommunen Betroffenen aus EU-Ländern lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bewilligten.

⁶⁵ Europäisches Fürsorgeabkommen (EFA) vom 11.12.1953 (BGBl 1956, 564).

⁶⁶ Das EFA wurde von Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Großbritannien, Nordirland unterzeichnet.

⁶⁷ Bundesagentur für Arbeit, Fachliche Hinweise SGB II, § 7 Berechtigte:
<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/A01-Allgemein-Info/A015-Oeffentlichkeitsarbeit/Publikation/pdf/Gesetzestext-07-SGB-II-Berechtigte.pdf>.

⁶⁸ Sehr ausführlich mit aktueller Rechtsprechungsübersicht: Georg Classen, Rechtsmittel gegen Ablehnung von ALG II für Unionsbürger - deutscher Vorbehalt gegen das EFA wirkungslos, vom 25.05.2012, zu finden unter: http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/EFA_Vorbehalt_Kommentar.pdf.

⁶⁹ So z.B. LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.05.2012 (Az. L 19 AS 794/12 B ER).

⁷⁰ Bosse, Dr. Rolf/Schmidt, Anette, Leistungen nach SGB II/XII für Angehörige eines EU-8-Mitgliedstaates, Bulgariens oder Rumaniens, bei denen konkrete Hinweise vorliegen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind, Hrsg. KOOFRA e.V., April 2008.

Hinweise für die Beratungspraxis

- Leistungen nach dem SGB II sind umfangreicher als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z.B. werden dort lediglich akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt). Daher ist darauf hinzuwirken, dass den Betroffenen Leistungen nach dem SGB II anerkannt werden.
- Grundsätzlich erhalten die Betroffenen von Menschenhandel (EU-Bürger/innen) Leistungen nunmehr wegen der Fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit. Es ist empfehlenswert auf die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 4a und b AufenthG hinzuwirken. Ob die Leistungen auch erfüllt werden, wenn der Aufenthaltstitel noch nicht erteilt wurde, aber erteilt werden könnte, ist abzuwarten und kann nicht vorausgesagt werden.
- Falls ein Antrag trotzdem abgelehnt wurde, dann bestehen wegen der Europarechtswidrigkeit derzeit größte Chancen auf gerichtliche Durchsetzung von Leistungen. Daher ist bei Ablehnung des Antrages auf Leistungen nach dem SGB II die Einschaltung eines/r Rechtsanwält/in zu empfehlen.

F Änderungen im Zivilrecht

1 Aufhebung einer Zwangsehe (§ 1317 BGB Antragsfrist)

Neuregelung

Ein Antrag zur Aufhebung einer Ehe, die durch widerrechtliche Drohung zustande gekommen ist, kann seit der Gesetzesänderung zum 01.07.2011 gemäß § 1317 Bürgerliches Gesetzbuch innerhalb von drei Jahren gestellt werden. Vorher betrug die Frist lediglich ein Jahr.

Bezug zu Betroffenen von Zwangsverheiratung

Betroffene von Zwangsverheiratung haben seit der Änderung zwei Jahre länger Zeit, die Aufhebung der Ehe aktiv zu betreiben. Dadurch kann der besonders emotionalen Situation, in der sich die Betroffenen befinden, besser Rechnung getragen werden.

G Anhang: Aktuelle Gesetzestexte⁷¹

Aufenthaltsgesetz

§ 11 Einreise- und Aufenthaltsverbot

(1) Ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, darf nicht erneut in das Bundesgebiet einreisen und sich darin aufhalten. Ihm wird auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruchs nach diesem Gesetz kein Aufenthaltstitel erteilt. Die in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Wirkungen werden auf Antrag befristet. Die Frist ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls festzusetzen und darf fünf Jahre nur überschreiten, wenn der Ausländer auf Grund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Bei der Bemessung der Länge der Frist wird berücksichtigt, ob der Ausländer rechtzeitig und freiwillig ausgereist ist. Die Frist beginnt mit der Ausreise. Eine Befristung erfolgt nicht, wenn ein Ausländer wegen eines Verbrechens gegen den Frieden, eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder auf Grund einer Abschiebungsanordnung nach § 58a aus dem Bundesgebiet abgeschoben wurde. Die oberste Landesbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 7 zulassen.

(2) ...

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

...

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, kann abweichend von § 11 Abs. 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1.

seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,

2.

er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und

3.

er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann abweichend von § 11 Absatz 1, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis

⁷¹ Normen zitiert nach: www.gesetze-im-internet.de.

erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und
2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen.

...

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat oder
2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand

und der Ausländer bis dahin im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG war, es sei denn, er konnte die Verlängerung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig beantragen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Ausländers nicht verlängert oder dem Ausländer keine Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erteilt werden darf, weil dies durch eine Rechtsnorm wegen des Zwecks des Aufenthalts oder durch eine Nebenbestimmung zur Aufenthaltserlaubnis nach § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden Rückkehrverpflichtung eine erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der

Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes. Zur Vermeidung von Missbrauch kann die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn der Ehegatte aus einem von ihm zu vertretenden Grund auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist.

...

§ 37 Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,
2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur Vermeidung einer besonderen Härte kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise, stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

...

§ 52 Widerruf

(1) ...

(5) Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 oder Absatz 4b Satz 1 soll widerrufen werden, wenn

1. der Ausländer nicht bereit war oder nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen,
2. die Angaben des Ausländers, auf die in § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 1 oder Absatz 4b Satz 2 Nummer 1 Bezug genommen wird, nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft oder des Strafgerichts mit hinreichender Wahrscheinlichkeit als falsch anzusehen sind,
3. das Strafverfahren, in dem der Ausländer als Zeuge aussagen sollte, eingestellt wurde oder
4. der Ausländer auf Grund sonstiger Umstände nicht mehr die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 4a oder Absatz 4b erfüllt.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4a Satz 1 soll auch dann widerrufen werden, wenn der Ausländer freiwillig wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

...

§ 59 Androhung der Abschiebung

(1) Die Abschiebung ist unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. ... Die Ausreisefrist kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls angemessen verlängert oder für einen längeren Zeitraum festgesetzt werden. § 60a Absatz 2 bleibt unberührt. Die Ausreisefrist wird unterbrochen, wenn die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder der Abschiebungsandrohung entfällt.

...

(7) Liegen der Ausländerbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass der Ausländer Opfer einer in § 25 Absatz 4a Satz 1 oder in § 25 Absatz 4b Satz 1 genannten Straftat wurde, setzt sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 eine Ausreisefrist, die so zu bemessen ist, dass er eine Entscheidung über seine Aussagebereitschaft nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 3 oder nach § 25 Absatz 4b Satz 2 Nummer 2 treffen kann. Die Ausreisefrist beträgt mindestens drei Monate. Die Ausländerbehörde kann von der Festsetzung einer Ausreisefrist nach Satz 1 absehen, diese aufheben oder verkürzen, wenn

1. der Aufenthalt des Ausländers die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder
2. der Ausländer freiwillig nach der Unterrichtung nach Satz 4 wieder Verbindung zu den Personen nach § 25 Absatz 4a Satz 2 Nummer 2 aufgenommen hat.

Die Ausländerbehörde oder eine durch sie beauftragte Stelle unterrichtet den Ausländer über die geltenden Regelungen, Programme und Maßnahmen für Opfer von in § 25 Absatz 4a Satz 1 genannten Straftaten.

(8) Ausländer, die ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt waren, sind vor der Abschiebung über die Rechte nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 13 der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24), zu unterrichten.

§ 61 Räumliche Beschränkung; Ausreiseeinrichtungen

(1) Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt. Weitere Bedingungen und Auflagen können angeordnet werden. Von der räumlichen Beschränkung nach Satz 1 kann abgewichen werden, wenn der Ausländer zur Ausübung einer Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 berechtigt ist oder wenn dies zum Zwecke des Schulbesuchs, der betrieblichen Aus- und Weiterbildung oder des Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, wenn dies der Aufrechterhaltung der Familieneinheit dient.

(1a) In den Fällen des § 60a Abs. 2a wird der Aufenthalt auf den Bezirk der zuletzt zuständigen Ausländerbehörde im Inland beschränkt. Der Ausländer muss sich nach der Einreise unverzüglich dorthin begeben. Ist eine solche Behörde nicht feststellbar, gilt § 15a entsprechend.

(2) Die Länder können Ausreiseeinrichtungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer schaffen. In den Ausreiseeinrichtungen soll durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden.

§ 62 Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft ist unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes, ebenfalls ausreichendes anderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Minderjährige und Familien mit Minderjährigen dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen und nur so lange in Abschiebungshaft genommen werden, wie es unter Berücksichtigung des Kindeswohls angemessen ist.

...

§ 62a Vollzug der Abschiebungshaft

(1) Die Abschiebungshaft wird grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen. Sind spezielle Hafteinrichtungen im Land nicht vorhanden, kann sie in diesem Land in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden; die Abschiebungsgefangenen sind in diesem Fall getrennt von Strafgefangenen unterzubringen. Werden mehrere Angehörige einer Familie inhaftiert, so sind diese getrennt von den übrigen Abschiebungsgefangenen unterzubringen. Ihnen ist ein angemessenes Maß an Privatsphäre zu gewährleisten.

(2) Den Abschiebungsgefangenen wird gestattet, mit Rechtsvertretern, Familienangehörigen und den zuständigen Konsularbehörden Kontakt aufzunehmen.

(3) Bei minderjährigen Abschiebungsgefangenen sind unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17

der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen.

(4) Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen soll auf Antrag gestattet werden, Abschiebungsgefangene auf deren Wunsch hin zu besuchen.

(5) Abschiebungsgefangene sind über ihre Rechte und Pflichten und über die in der Einrichtung geltenden Regeln zu informieren.

§ 98a Vergütung

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Ausländer, den er ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat, die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Für die Vergütung wird vermutet, dass der Arbeitgeber den Ausländer drei Monate beschäftigt hat.

(2) Als vereinbarte Vergütung ist die übliche Vergütung anzusehen, es sei denn, der Arbeitgeber hat mit dem Ausländer zulässigerweise eine geringere oder eine höhere Vergütung vereinbart.

(3) Ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Erfüllung der Verpflichtung dieses Unternehmers nach Absatz 1 wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

(4) Für den Generalunternehmer und alle zwischengeschalteten Unternehmer ohne unmittelbare vertragliche Beziehung zu dem Arbeitgeber gilt Absatz 3 entsprechend, es sei denn, dem Generalunternehmer oder dem zwischengeschalteten Unternehmer war nicht bekannt, dass der Arbeitgeber Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat.

(5) Die Haftung nach den Absätzen 3 und 4 entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er auf Grund sorgfältiger Prüfung davon ausgehen konnte, dass der Arbeitgeber keine Ausländer ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt hat.

(6) Ein Ausländer, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne die nach § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Genehmigung oder ohne die nach § 4 Absatz 3 erforderliche Berechtigung zur Erwerbstätigkeit beschäftigt worden ist, kann Klage auf Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nach Absatz 3 und 4 auch vor einem deutschen Gericht für Arbeitsachen erheben.

(7) Die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes bleiben unberührt.

Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

§ 10 Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen

(1) Wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bezeichnete Handlung begeht und den Ausländer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt, die in einem auffälligen

Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

§ 10a Beschäftigung von Ausländern ohne Aufenthaltstitel, die Opfer von Menschenhandel sind

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt und hierbei eine Lage ausnutzt, in der sich der Ausländer durch eine gegen ihn gerichtete Tat eines Dritten nach § 232 oder 233 des Strafgesetzbuchs befindet.

§ 11 Erwerbstätigkeit von Ausländern ohne Genehmigung oder ohne Aufenthaltstitel in größerem Umfang oder von minderjährigen Ausländern

(1) Wer

1. gleichzeitig mehr als fünf Ausländer entgegen § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt oder entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder mit Dienst- oder Werkleistungen beauftragt,
2. eine in
 - a) § 404 Abs. 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
 - c) § 98 Abs. 2a des Aufenthaltsgesetzes oder
 - d) § 98 Abs. 3 Nr. 1 des Aufenthaltsgesetzesbezeichnete vorsätzliche Handlung beharrlich wiederholt oder
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Person unter 18 Jahren beschäftigt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe c oder Nummer 3 aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

§ 15a Entleih von Ausländern ohne Genehmigung

(1) Wer als Entleiher einen ihm überlassenen Ausländer, der einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzt, zu Arbeitsbedingungen des Leiharbeitsverhältnisses tätig werden läßt, die in einem auffälligen Mißverhältnis zu den Arbeitsbedingungen deutscher Leiharbeitnehmer stehen, die die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren; ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder aus grobem Eigennutz handelt.

(2) Wer als Entleiher

1.

gleichzeitig mehr als fünf Ausländer, die einen erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung, die zur Ausübung der Beschäftigung berechtigen, oder eine Genehmigung nach § 284 Abs. 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht besitzen, tätig werden läßt oder

2.

eine in § 16 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete vorsätzliche Zuwiderhandlung beharrlich wiederholt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter aus grobem Eigennutz, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Strafgesetzbuch

§ 237 Zwangsheirat

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Beschäftigungsverfahrensverordnung

§ 3b Beschäftigung bei Vorbeschäftigungszeiten oder längerem Voraufenthalt

(1) Keiner Zustimmung bedarf die Ausübung einer Beschäftigung bei Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen und

1. zwei Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt haben oder
2. sich seit drei Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten; Unterbrechungszeiten werden entsprechend § 51 Absatz 1 Nummer 7 des Aufenthaltsgesetzes berücksichtigt.

(2) Auf die Beschäftigungszeit nach Absatz 1 Nummer 1 werden nicht angerechnet Zeiten

1. von Beschäftigungen, die vor dem Zeitpunkt liegen, an dem der Ausländer unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthaltes ausgeweist war,
2. einer nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzten Beschäftigung oder
3. einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund dieser Verordnung, der Beschäftigungsverordnung oder auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung von der Zustimmungspflicht für eine Beschäftigung befreit war.

(3) Auf die Aufenthaltszeit nach Absatz 1 Nummer 2 werden Zeiten eines Aufenthaltes nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet. Zeiten einer Beschäftigung, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder der Beschäftigungsverordnung zeitlich begrenzt ist, werden auf die Aufenthaltszeit angerechnet, wenn dem Ausländer ein Aufenthaltstitel für einen anderen Zweck als den der Beschäftigung erteilt wird.

Sozialgesetzbuch II

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,
2. erwerbsfähig sind,
3. hilfebedürftig sind und
4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben

(erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des

Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,

2.

Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, und ihre Familienangehörigen,

3.

Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

...